

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Freitag, 5. Mai 2021 um 19 Uhr, Bürgerhaus Seepark

Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 79110 Freiburg

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl zweier Bevollmächtigter zur Beglaubigung des Versammlungsprotokolls
3. Beschlüsse Satzungsänderungen

Liebe Mitglieder,

wir hoffen sehr, dass diese Mitgliederversammlung stattfinden kann. Sie schafft unter anderem die Voraussetzungen, künftig Mitgliederversammlungen auch online zu veranstalten.

Das Vereinsrecht sieht vor, eine zu ändernde Satzung allen Mitgliedern vorab zur Verfügung zu stellen. Seit der Veröffentlichung im bergwärts im September 2020 haben sich weitere Ergänzungen ergeben; sie gehen zurück auf Anregungen unseres Steuerberaters, auf Vorschläge von Mitgliedern und auf Vorgaben aus München. Deshalb erhaltet Ihr heute erneut den Entwurf für eine neue Satzung.

Im Detail sind diese neuen Ergänzungen folgende:

- §1 Abs. 3 Nr. 2 priorisiert die Reihenfolge der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- §6 Abs. 1 b) beschreibt die inzwischen vom Gesetzgeber vorgesehenen Neuerungen bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen
- §6 Abs. 3 d) enthält einen sogenannten Reservebeschluss, der üblicherweise getroffen und auch vom Steuerberater und Badischen Sportbund empfohlen wird. Dieser ermöglicht es, dass der Vorstand Änderungen an der Satzung, die durch das Finanzamt, das Vereinsregister oder den Hauptverband gefordert werden, ohne Mitgliederversammlung beschließen und umsetzen kann
- §7 Abs. 1 c) ermöglicht dem Vorstand, bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied zu berufen
- §7 Abs.4 a) regelt die neuen Möglichkeiten, wie der Vorstand zusammenkommen kann
- §7 Abs. 4 j) ergänzt die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- §10 Abs. 2 a) beschreibt die Rechte eines jeden Mitglieds nach der DSGVO

Es dürfte nicht praktikabel sein, den gesamten Text bei der Mitgliederversammlung durchzuarbeiten. Daher bitten wir Euch, Fragen dazu bis zum 15. April 2021 an die Satzungskommission zu richten (stellv.: renate.muenchow@dav-freiburg.de).

Für die Satzungskommission und den Vorstand
Renate Münchow

Alte Fassung	Überarbeitete Fassung
	Fett gedruckt sind verbindliche Regelungen des Verbandes
<p>I Allgemeines § 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen: Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg (Breisgau) eingetragen.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Name, Sitz und Vereinsjahr</p> <p>a) Der Verein führt den Namen Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.</p> <p>b) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch</p>	<p>2. Vereinszwecke</p> <p>a) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über diese Bergwelt zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat und den Alpen zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> <p>b) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen.</p> <p>c) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit aller.</p> <p>d) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung mit naturbezogenen, auch sozialen- und kulturellen Themen.</p> <p>e) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen</p>
---	--

<p>unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>f) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
--	---

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a. Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes und des Skilanglaufes, Ausleihe von Berg-sportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b. gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c. Veranstaltung von/Teilnahme an Expeditionen;
- d. Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e. Durchführung von weiteren, mit dem Bergsport verwandten Sportarten wie Canyoning, Kanufahren und Mountainbiking;
- f. gemeinschaftliche Breitensportliche Aktivitäten, insbesondere Radfahren, Gymnastik und Lauffest;
- g. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- h. Förderung natürlicher Klettergebiete;
- i. Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- j. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- k. Umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- l. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- m. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- n. Pflege der Heimatkunde und Vermittlung naturkundlicher Kenntnisse;
- o. Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. **Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
2. **Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:**
 - a. **Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher und sportlicher Unternehmungen.**
 - b. **Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche und sportliche Unternehmungen, Wanderungen und Breitensport, wie z.B. Radfahren, Laufen.**
 - c. **Umfassende Jugend- und Familienarbeit und Jugendhilfe.**
 - d. Errichten und Unterhalten eines Sektionszentrums.
 - e. Errichten, Unterhalten und Betreiben von künstlichen Kletteranlagen.
 - f. Veranstalten von alpinsportlichen und anderen sportlichen Wettkämpfen, Fördern des Wettkampfsports Klettern einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV.
 - g. Fördern natürlicher Klettergebiete.
 - h. **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen.**
 - i. Unterhalten von Hütten in den Alpen und im Schwarzwald als Stützpunkte zum Ausüben des Bergsteigens, alpiner und anderer Sportarten, für die Sicherheit aller Bergsportler/innen sowie Errichten und Erhalten von Wegen.
 - j. Fördern und sammeln schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet unter Einschluss der Mittelgebirge.
 - k. Einrichten einer Bibliothek mit Ausleihe.
 - l. Veranstalten von Expeditionen.
 - m. Fördern und vermitteln von naturkundlichen, historischen, auch sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen mit Bezug insbesondere zur Region Schwarzwald und zum alpinen Raum.

- p. Herausgabe von Publikationen;
- q. Einrichtung einer Bibliothek;
- r. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b. Subventionen und Förderungen;
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e. Sponsorengelder;
- f. Werbeeinnahmen;
- g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen u. ä.)

- n. Durchführen von Vereinsveranstaltungen, z.B. Versammlungen, Lehrgängen.
- o. Fördern von Inklusion und Integration.
- p. Förderung des Rettungswesens in alpinem Gelände.
- q. Einrichten und betreiben einer Website oder sonstiger elektronischer Medien.
- r. Herausgabe von Publikationen.
- s. Nationale und internationale Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen in der jeweils beschlossenen Höhe sowie durch Einnahmen aus Fördermitteln und sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen

UNVERÄNDERT

4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen

<p>§ 5 Vereinsjahr Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Jetzt zu finden in § 1 Ziff. 1. b)</p>
<p>II Mitgliedschaft</p> <p>§ 6</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</p> <p>4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p> <p>5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>a) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p> <p>b) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p> <p>c) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</p> <p>d) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p> <p>e) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der</p>

<p>tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</p>	<p>Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</p>
<p>§ 7 Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das zwei-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt ab 1. September nur den halben Jahresbeitrag. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 	<p>2. Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. b) Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlage zu entrichten, wenn sie zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs erforderlich ist. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. c) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. d) Bis zum 31. August des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag, vom 1. September an den halben Jahresbeitrag zu entrichten. e) Der Sektionsanteil des Mitgliedsbeitrags kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
<p>§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich 	<p>3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste

<p>hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.</p> <p>2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt.</p>	<p>um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.</p> <p>b) Einzelpersonen oder juristische Personen können fördernde Mitglieder der Sektion werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist, die Satzung der Sektion anzuerkennen. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis und genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.</p>
<p>§ 9 Aufnahme</p> <p>1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.</p> <p>2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p> <p>3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.</p> <p>4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.</p>	<p>4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>a) Die Aufnahme in die Sektion ist in Textform zu beantragen.</p> <p>b) Bei der Aufnahme ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr zu entrichten.</p> <p>c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.</p> <p>d) Die Aufnahme wird nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.</p> <p>e) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung (gilt nicht für Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder), Austritt, Ausschluss oder Tod.</p>

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

Jetzt zu finden in § 2 Ziff. 4. e)

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

5. Austritt, Streichung und Ausschluss

- a) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform bis spätestens zum 30. September des laufenden Vereinsjahres mit Wirkung zum Jahresende mitzuteilen.
- b) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Wenn kein Ehrenrat gebildet wurde, kann der Vorstand selbst den Ausschluss beschließen.

Ausschließungsgründe sind:

Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV. Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat vom Zugang des Ausschließungsbescheids an Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 3 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich innerhalb der Sektion zu Abteilungen zusammenschließen. Der Zusammenschluss muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ebenso kann durch die Mitgliederversammlung eine Abteilung durch Beschluss aufgelöst werden.
2. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung. Diese kann aus mehreren Personen bestehen und richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
3. Die Abteilungsleitungen der bergsteigerischen und bergsportlichen Abteilungen können sich zum Fachausschuss Touren und Ausbildung zusammenschließen.
4. Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie muss dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt werden.
5. **Abweichend von der Regelung in Ziff. 4 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
7. Mit Zustimmung der Abteilungsleitung können sich innerhalb der Abteilungen Gruppen bilden.
8. Die Abteilungen erstellen einen Budgetvorschlag, über den die Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung entscheidet.

	<p>§ 4 Referate</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für abteilungsübergreifende Aufgaben werden Referate gebildet, insbesondere für Ausbildung, Natur- und Umweltschutz, Hütten und Wege und Öffentlichkeitsarbeit. 2. Bestehen die Referate aus mehr als einer Person, wählen die Referate eine Referatsleitung. Die Leitung kann aus mehreren Personen bestehen. Ein/e Vertreter/in der Referatsleitung wird von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt. 3. Die Referate erstellen einen Budgetvorschlag, über den die Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung entscheidet.
<p>§ 14 Organe</p> <p>Organe der Sektion sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorstand b) der Beirat c) die Mitgliederversammlung d) der Ehrenrat 	<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe der Sektion sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 3. Beirat 4. Ehrenrat <p>Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.</p>

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen; Anträge zu Satzungsänderungen sind zusammen mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 20 a Anträge

1. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder, der Vorstand, der Beirat und der Ehrenrat.
2. Anträge des Vorstands, des Beirats und des Ehrenrats sind, wenn sie rechtzeitig vor Drucklegung der Einladung vorliegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Nach derselben Maßgabe sind Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen, auf die Tagesordnung zu setzen; sie werden behandelt, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen unterstützt werden.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden behandelt, wenn sie in der Mitgliederversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen unterstützt werden. Sofern es sich um Anträge von Mitgliedern handelt, müssen sie zudem spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorgelegt haben. Dieser Absatz gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren und für Anträge, die die Sektion finanziell belasten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Anträge

- a) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in Textform oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung oder der Absendung.
- b) Die Mitgliederversammlung kann präsent, online, schriftlich und in Kombination der Verfahren stattfinden. Der Vorstand beschließt darüber nach seinem Ermessen. Es ist sicherzustellen, dass alle und nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und Zugang zu Chatroom und Abstimmungsverfahren erhalten. Passwörter dürfen von Mitgliedern nicht weitergegeben werden. Bei Wahlen sind die allgemeinen Wahlgrundsätze zu beachten. Einzelheiten zur Durchführung solcher Veranstaltungen werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- c) Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit den jeweiligen Bestimmungen, die geändert werden sollen, in der Einladungsschrift bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt für Anträge zur Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren und für Anträge, die die Sektion finanziell belasten.
- d) Sonstige Anträge werden, sofern sie bei Drucklegung vorliegen, mit der Einladungsschrift bekannt gegeben. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingehen, werden mit der endgültigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage der Sektion veröffentlicht. Bei Anträgen, die später eingegangen sind oder die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet diese über deren Zulassung.
- e) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss

	eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
--	--

§ 21

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
- b) den Vorstand zu entlasten;
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- f) die Satzung zu ändern;
- g) eine Sonderumlage zu beschließen;
- h) die Sektion aufzulösen.

2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, über die Jahresrechnung zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
- b) den Haushaltsplan zu genehmigen,
- c) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzulegen,
- d) die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, des Ehrenrats und die Rechnungsprüfer zu wählen und abuberufen,
- e) die Wahl des/der in der Jugendvollversammlung gewählten Jugendreferenten/in zu bestätigen; die Bestätigung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden,
- f) eine Sonderumlage zu beschließen,
- g) über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins zu beschließen.
Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Deutschen Alpenverein e.V.
- h) über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand zu entscheiden,
- i) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen,**
- j) Abteilungen im Sinne des § 6 der Satzung aufzulösen oder zuzulassen,
- k) über vorliegende Anträge zu beraten und zu entscheiden.

§ 22

Geschäftsordnung

1. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
2. Ein Beschluss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

3. Geschäftsordnung

- a) Der/Die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann alternativ auf Antrag zur Geschäftsordnung ein Mitglied bestimmen, die Mitgliederversammlung zu leiten.
Die anwesenden Mitglieder bestimmen zu Beginn der Versammlung eine/n Wahlleiter/in.
- b) Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung von Abteilungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung der Sektion drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- c) Beschlüsse der Versammlung werden wörtlich protokolliert. Der/die Versammlungsleiter/in und zwei zu Beginn der Versammlung zu wählende Mitglieder unterzeichnen das Protokoll.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen, die durch das Finanzamt, das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister und vom Hauptverband des Alpenvereins verlangt werden, vorzunehmen.

III Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) und dem/der Schriftführer/in er kann im Bedarfsfall mit bis zu zwei vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Beisitzern erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, darunter dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreter/in der Jugend – werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der/die Vertreter/in der Jugend wird durch die Jugendvollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; diese Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- d) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung kann im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschlossen werden. Tatsächliche Aufwendungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit, ggf. auch für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand beauftragt wurden, werden erstattet.
- e) Der Vorstand kann besondere Vertreter für gewisse Geschäfte (§ 30 BGB), auch gegen Vergütung, bestellen. Besondere Vertreter sind nicht Mitglieder des Vorstands. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt. An der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein besonderer Vertreter mit beratender Stimme teil.

<p>§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsbefugt; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als fünftausend Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.</p>	<p>2. Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000 €, so kann es nur von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Finanzvorstand, gemeinschaftlich vorgenommen werden. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 30.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes zustimmt.</p>
<p>§ 17 Aufgaben</p> <p>Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht ihre Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p>3. Aufgaben</p> <p>a) Die Aufgaben des Vorstands werden auf Ressorts aufgeteilt. Eine Aufgabe kann bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds und aus sonstigen wichtigen Gründen von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Aufgabenverteilung wird den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeiten können jederzeit geändert werden; Änderungen müssen unverzüglich veröffentlicht werden. Die Verantwortung für das jeweilige Ressort liegt beim jeweiligen Vorstandsmitglied. Grundlegende Vereinsfragen beschließt und verantwortet der Vorstand gemeinsam.</p> <p>b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>c) Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zum Erfüllen satzungsgemäßer Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>d) Er legt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen der Sektion fest und vollzieht ihre Beschlüsse.</p>
<p>§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten</p>	<p>4. Geschäftsordnung</p> <p>a) Der Vorstand kann präsent, online, schriftlich und in Kombination der Verfahren Sitzungen</p>

<p>Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. 4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. 5. Der Vorstand kann eine ergänzende Geschäftsordnung beschließen. 	<p>abhalten. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder bei elektronischen Verfahren eine Stellungnahme abgeben können und Beschlüsse nachweislich gefasst werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. c) In der Regel werden Vorstandssitzungen im Beisein von Beiratssprecher/in und einem/r Vertreter/in des Fachausschusses Touren und Ausbildung sowie der Leitung der Geschäftsstelle abgehalten. Neben diesen Sitzungen kann der Vorstand zusätzliche Sitzungen abhalten, die jedoch nicht der Beschlussfassung in wichtigen Vereinsfragen dienen. Das Stimmrecht ist bei allen Sitzungen dem Vorstand vorbehalten. d) Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. Das gilt nicht für Beschlussfassungen in wichtigen Vereinsfragen. e) Über die Beschlüsse und stichwortartig über die Themen der Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. f) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. g) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. h) Der Vorstand hat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten das Recht, zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle hauptamtliche Beschäftigte und Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anzustellen. i) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. j) Der Vorstand gibt sich eine ergänzende Geschäftsordnung. In der ergänzenden Geschäftsordnung werden unter anderem die technisch und organisatorisch geeigneten Maßnahmen zur Durchführung von virtuellen Sitzungen geregelt.
--	--

§ 19

Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen und Gruppen gem. § 13 dieser Satzung. Er besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand ein vom Beirat vorgeschlagenes Ersatzmitglied. Das gilt auch für Leiter von neuen Abteilungen oder Gruppen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
3. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine neue Abteilung oder Gruppe mit Zustimmung des Vorstandes gemäß § 13 Nr. 1 gegründet, kann der Leiter mit Zustimmung des Vorstandes Sitz und Stimme im Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhalten.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer wichtigen Beschlussfassung durch den Vorstand müssen die sachlich zuständigen Mitglieder des Beirats gehört werden. Der Beirat kann in wichtigen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand Auskunft sowie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand verlangen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Sprecher oder – im Verhinderungsfall – dessen Stellvertreter lädt im Bedarfsfall, mindestens viermal jährlich, den Beirat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein und leitet sie. Er muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher oder dessen Stellvertreter verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat

1. Aufgaben und Zusammensetzung

- a) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer wichtigen Beschlussfassung durch den Vorstand muss der Beirat gehört werden. Er kann in wichtigen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand Auskunft sowie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand verlangen.
- b) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der Abteilungsleitungen, der Referatsleitungen sowie aus bis zu zwölf weiteren Sektionsmitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung beruft der Vorstand ein vom Beirat vorgeschlagenes Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- d) Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine neue Abteilung oder ein neues Referat gebildet, kann ein Vertreter der Abteilungs- bzw. Referatsleitung mit Zustimmung des Vorstandes Sitz und Stimme im Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhalten.
- e) Für die Beiratsmitglieder kann vom Vorstand eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a) EStG beschlossen werden.

2. Geschäftsordnung

- a) Die Mitglieder des Beirats wählen einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- b) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

<p>6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>7. Der Beirat kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung beschließen.</p> <p>8. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat werden vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 18 Satz 1 entsprechend. Beschlussfassungen haben getrennt zu erfolgen.</p> <p>9. Der Vorstand kann für die Mitglieder des Beirats bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>	<p>d) Über die Beschlüsse und stichwortartig über die Themen der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.</p> <p>e) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher oder dessen Stellvertreter verlangen.</p> <p>f) Der Beirat gibt sich eine ergänzende Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 23 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>2. Die vier Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorstand wählt sein Mitglied für die Dauer seiner Amtszeit. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.</p>	<p>§ 9 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre, das dem Vorstand angehörende Mitglied direkt vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.</p>

§ 24

Rechnungsprüfer/Innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 10 Rechnungsprüfung, Datenschutz und Auflösung

1. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Finanzgeschäfte der Sektion und berichten der Mitgliederversammlung.

2. Datenschutz im Verein

Zum Erfüllen der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- a) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf (alle Art. DS-GVO): Auskunft nach Art. 15, Berichtigung nach Art. 16, Löschung nach Art. 17, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18, Datenübertragbarkeit nach Art. 20, Widerspruchsrecht nach Art. 21, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder anderweitig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht der genannten Personen besteht auch dann fort, wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind.
- c) Als Mitglied des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. ist der Verein verpflichtet, Daten an den Dachverband zu übermitteln. Diese Daten umfassen Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie zusätzlich die Funktion im Verein.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben aufgeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine

3. Auflösung

- a) Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- b) **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**

Sollte die oben aufgeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben

Genehmigung gemäß §§ 7 Abs. 1g) und 13 Abs. 2I der DAV-Satzung